

Ortsbeirat Friedrichsthal

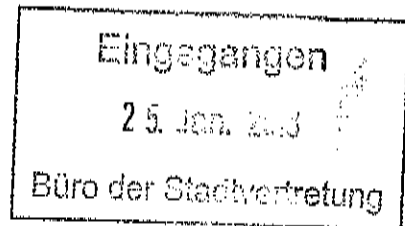
Alt Meteler Str. 1b, 19057 Schwerin

Abs.: Vors. Sibylle Gerner,
Touristenweg 67, 19027 Schwerin

, d. 30.12.2017

Stadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Büro Stadtvertretung
Am Packhof 2-6

19053 Schwerin



Betr.: Winterdienstkonzept
Hier: Stellungnahme der Verwaltung

Sehr geehrte Frau Schulz,

auf unsere Anregungen zum Winterdienstkonzept aus unserer Sitzung am 14.11. wurde seitens der Verwaltung Stellung genommen, wie sie in Ihrer Zusammenstellung vom 28.11. 2017 wiedergegeben wurde. Mit der Stellungnahme zum Winterdienst auf der Brüsewitzer Straße können wir uns nicht einverstanden erklären.

Der Ortsbeirat stellt hiermit den **Antrag**,

die Brüsewitzer Straße auf dem Teilstück von der Warnitzer Str. bis zum Gärtnereiweg der Winterdienststufe „B“ zuzuordnen.

Hilfswise stellen wir für den Fall, das dieser Antrag von Seiten der Verwaltung kompetenzgemäß nicht entschieden werden kann oder im Zuständigkeitsfalle abgelehnt werden sollte, den **Antrag**

die Sache dem zuständigen Ausschuss bzw. der Stadtvertretung vorzulegen.

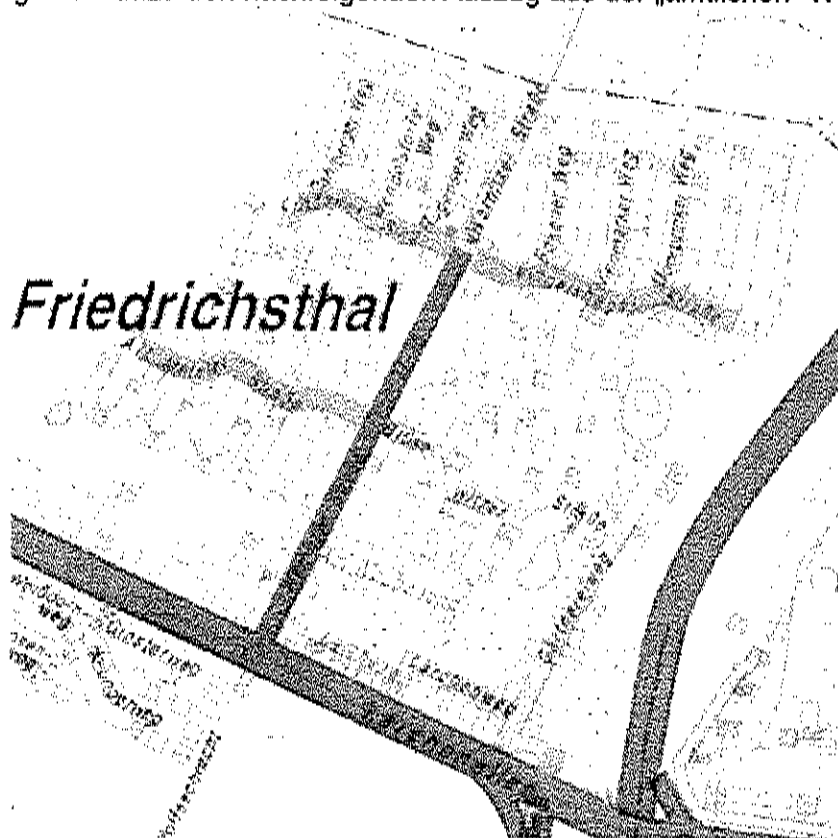
Begründung:

Die **Brüsewitzer Str.** ist der Winterdienststufe „C“ zugeordnet und wird damit bei Schneefall nicht durch die Stadt geräumt und gestreut. Das hat in den vergangenen Jahren im Bereich der Steigung häufig erhebliche Probleme für die Autofahrer gegeben, denen es bei der Schneeglätte manchmal fast unmöglich war, die Straße zu befahren. Der Ratschlag der SDS, sich als Straßenbenutzer aus den vorhandenen Streusandbehältern „selbst zu bedienen“, kann für eine Bestreuung der Fahrbahn (!) gerade im morgendlichen Berufsverkehr wohl nicht ernst genommen werden.

Diese vorhandene Gefällesituation begründet aus unserer Sicht durchaus eine höhere Einstufung. Dabei kann der Umstand, dass die einmündenden Stichstraßen reine Anliegerstraßen sind, keine Rolle spielen. Denn die Brüsewitzer Straße, und nur um diese geht es hier, ist eben keine Anliegerstraße, sondern hat Sammelstraßencharakter.

Darüber hinaus ist die „Alt Meteler Str.“, auf der anderen Seite der Warnitzer Str. gewissermaßen „gegenüberliegend“, seit jeher der Stufe „B“ zugeordnet. Auch dort gibt es eine Gefällesituation, auch dort sind die Stichstraßen reine Anliegerstraßen. Wo liegt also der substantielle Unterschied in der Einstufung?

Vergleiche dazu den nachfolgenden Auszug aus der „amtlichen“ Winterdienstkarte:



Der Ortsbeirat beantragt, diesem durch Anlieger der Brüsewitzer Straße an ihn herangetragenen Anliegen Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Sibylle Gern